

Bündnis gegen Depression in Stadt und Landkreis Osnabrück e.V.

Satzung

1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet "Bündnis gegen Depression in Stadt und Landkreis Osnabrück". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V.".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2019.

2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Fortbildung. Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl depressiv erkrankter Menschen zu fördern, die Versorgung der Betroffenen zu verbessern und Maßnahmen zu unterstützen, welche die Prävention, Diagnostik und Therapie von Depressionen optimieren. Über diesen Weg soll einer Beeinträchtigung (gem. SGB IX) vorgebeugt bzw. bei vorliegender seelischer Beeinträchtigung auch weiterhin ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Ebenso soll dadurch auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der Öffentlichkeit über Depressionen und erfolgreiche Behandlungsmethoden (Aufklärungskampagne mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informationsveranstaltungen etc.)
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und Multiplikatoren zur Optimierung von Diagnostik und Therapie depressiver Störungen
- enge Kontaktpflege mit den vor Ort t\u00e4tigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung depressiver Menschen eingebunden sind (z.B. Psychiatrische Kliniken, Krankenh\u00e4user, Reha-Kliniken, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen der Jugendhilfe, niedergelassene \u00e4rzte und Psychotherapeuten, Kirchen und Wohlfahrtsverb\u00e4nde)
- Angebote und Maßnahmen für Betroffene und für von Beeinträchtigung bedrohte
 Menschen, die dazu dienen, gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und Inklusion umzusetzen.
- Weiterentwicklung bestehender Versorgungsangebote und F\u00f6rderung neuer Initiativen.



2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.3 Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Jedes Mitglied verfügt über das Stimmrecht und hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung -oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt.
- 3.5 Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn
 - ein Verstoß gegen die Satzungszwecke vorliegt oder
 - das Verhalten eines Mitglieds den Verein schädigt.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Die Aufhebung der Mitgliedschaft wirkt sofort mit dem Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- 3.6 Sofern eine Gebietskörperschaft Vereinsmitglied ist, stellt der Verein dieser auf Anforderung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres
 - alle für die Prüfung der Kassengeschäfte erforderlichen Unterlagen und Belege zwecks
 Prüfung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung, und
 - gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses des Vereins mit dem Jahresabschluss der Gebietskörperschaft zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.



4 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Jede juristische Person (Institution, Stadt, Kommune, Verein, Wohlfahrtsverband) ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für natürliche Privat-Personen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Alle weiteren Ausführungen und Details werden in der Beitragsordnung geregelt.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl zweier Kassenprüfer*innen
 - Entscheidung über auf der Mitgliederversammlung eingereichte Anträge
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Schließen von oder Beteiligung an Kooperationsabkommen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, über die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und müssen begründet sein.

Auf der Mitgliederversammlung dürfen nur Anträge zur Geschäftsordnung oder Initiativanträge gestellt werden, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

6.3 Eine Satzungsänderung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen sind unwirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung nicht zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es steuerliche Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.



- 6.4 Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- 6.5 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Beifügung der ausführlichen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- 6.6 Juristische Personen benennen diejenige Person, die sie in der Mitgliederversammlung vertreten soll, und gibt diese dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.
- 6.7 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Beifügung der ausführlichen Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.
- 6.9 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der versammlungsleitenden (in der Regel der Vorstand oder der Stellvertretung) und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand soll aus bis zu elf Personen bestehen, die namentlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Folgende Positionen sind zu besetzen:
 - Erste*n Vorsitzende*n
 - Zweite*n Vorsitzende*n
 - Dritte*n Vorsitzende*n
 - Kassenwart*in
 - Schriftführer*in
 - bis zu sechs Beisitzer*innen.

Die Kandidatur für den Vorstand setzt eine Mitgliedschaft, natürlicher wie juristischer Personen, im Verein voraus.

Jede juristische Person kann namentlich eine Person benennen, die sie im Falle einer Wahl im Vorstand vertreten soll und zwar für die Dauer der Wahlperiode.

Ein Wechsel der natürlichen Person als Vertreter einer juristischen Person im Vorstand sollte nur aus bedeutsamem Grund (z.B. Ende eines Beschäftigungsverhältnisses, etc.) erfolgen.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern auf eine Person ist zulässig.



Erste*r, Zweite*r und Dritte*r Vorsitzende*r bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.v. § 26 BGB und werden ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten.

Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand wählen die Vorstandsmitglieder ersatzweise aus ihrer Reihe eine*n vertretungsberechtigten Nachfolger*in.

Jede Wahl eines Vorstandsmitglieds findet auf Antrag geheim statt.

7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes
- die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder
- die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Amtsregister.

- 7.4 Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
- 7.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7.6 Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind in vertretungsberechtigter Zahl dazu befugt, einzelne, konkret umrissene Aufgaben an Mitglieder des Vereins abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.
- 7.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.9 Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen versammlungsleitenden und protokollführenden Person zu unterzeichnen.



8 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer*innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie unterliegen nicht seinen Weisungen und überprüfen alle Kassengeschäfte unabhängig. Scheidet eine kassenprüfende Person während der Amtsdauer aus, kann eine ersatzkassenprüfende Person im Umlaufverfahren gewählt werden.

9 Auflösung und Liquidation

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft insofern diese mildtätige Zwecke verfolgen. Diese Regelung ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.



Die Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung am 19.08.19.

Gründungsmitglieder:

AMEOS Klinikum Osnabrück HHO Wohnen gGmbH

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Kliniderhospital am Schölerberg

Clemens-August-Klinik Landkreis Osnabrück Niels-Stensen-Kliniken Bramsche GmbH

Diakonie Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH Osnabrücker Verein zur Hilfe für seelisch behinderte Menschen e.V.